AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESETZ ÜBER DIE KURTAXEN

Gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Kurtaxen vom 14. April 2005 erlässt der Gemeindevorstand folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1

Delegation des Vollzugs (Art. 11)

Der Vollzug des Kurtaxengesetzes, namentlich der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxengelder wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Art. 2

Gästeanmeldung Parahotellerie (Art. 7)

Der Beherberger der Parahotellerie (Ferienwohnungen, Camping, Lager, etc.) sorgt dafür, dass die gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie gemäss Kurtaxengesetz auszufüllenden Meldescheine 24 Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Gemeindeverwaltung abgegeben oder dieser per A-Post übermittelt werden.

Bei der Abreise vermerkt der Beherberger auf der ihm verbliebenen Kopie des Meldescheins das Abreisedatum. Falls dieses nicht mit der ursprünglichen Meldung gemäss Absatz 1 überein stimmt, ist der Beherberger verpflichtet, die Gemeindeverwaltung innert 24 Stunden zu benachrichtigen.

Gästeanmeldung Hotellerie (Art. 7)

Die Beherberger der Hotellerie haben den Zusammenzug „Meldeschein Logiernächte“ zusammen mit einer Kopie der HESTA Statistik bis zum 10. des folgenden Monats der Gemeindeverwaltung abzugeben oder per A-Post zu übermitteln.

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die obligatorische Familienpauschale entrichten, sind von der Meldung ihrer Familienangehörigen (Art. 6 Abs. 4 Gesetz) befreit.

Art. 3

Formulare (Art. 7)

Beherberger haben die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Alle Formulare sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 4

Abrechnung der ordentlichen Kurtaxe (Art. 5)

Die Gemeindeverwaltung stellt allen Beherbergern aufgrund der Meldescheine periodische, innert 30 Tagen zu bezahlende Rechnungen.

Art. 5

Abrechnung der obligatorischen Familienpauschale (Art. 6)

Die obligatorische Familienpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr der Gemeinde Samedan; dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Wer nicht während eines ganzen Jahres der Kurtaxenpauschale unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Die obligatorische Familienpauschale wird gegenüber den Pflichtigen in der Regel im Januar im Voraus für das laufende Jahr verfügt. Die Abgabe wird mit Zustellung der Verfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Gesuche um Reduktion oder Rückerstattung der obligatorischen Familienpauschale sind vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der entsprechenden Verfügungen unter Beilage aller erforderlichen Belege schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 6

Reduktion / Befreiung von der Kurtaxenpflicht (Art. 3 Abs. 2)

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxe sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltungleitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeindevorstand weiter.

Das Einreichen eines entsprechenden Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Taxe ist ordentlich abzurechnen und zu bezahlen.

Art. 7

Mahngebühren (Art. 15)

Die Mahngebühren betragen Fr. 50.00.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. November 2008 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeindevorstand am 21. Oktober 2008.

Thomas Nievergelt	Claudio Prevost
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber